



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-33/2026

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	21.04.2026

Betreff:

Beteiligungsbericht nach § 123a HGO zum 31.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.05.2026	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	13.05.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	26.05.2026	zur Kenntnis

Sachdarstellung:

Gemäß § 123a Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

In dem Bericht sind alle Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 % beteiligt ist.

Wie aus den Nr. 1 bis 4 der beiliegenden Übersicht „Beteiligungen der Gemeinde Fürth/Odenwald“ zu sehen, ist die Gemeinde Fürth an keinem Unternehmen des Privatrechts mit mehr als 20 % beteiligt.

§ 123a Absatz 3 der HGO sieht vor, dass zusätzliche Angaben über Sondervermögen, Zweckverbände, Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände, örtliche Stiftungen sowie Aufgabenträger deren finanzielle Grundlage wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird; angegeben werden müssen.

Diese Informationen sind in den Nr. 5 bis 12 der beiliegenden Übersicht „Beteiligungen der Gemeinde Fürth/Odenwald“ aufgeführt.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und zur Information der politischen Gremien wird die Übersicht der vorhandenen Beteiligungen vorgelegt bzw. zur Kenntnis gegeben.

Dies geschieht im Regelfall zu Beginn einer Legislaturperiode, oder bei Änderungen an den Beteiligungen.

Finanzielle Auswirkung:

Durch einige der Beteiligungen werden Dividenden bzw. Ausschüttungen ausbezahlt, was einen positiven Einfluss auf das Ergebnis der Gemeinde hat.

Beschlussvorschlag:

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand nimmt den Beteiligungsbericht nach § 123a HGO zur Kenntnis und leitet diesen der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme weiter.

Für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Beteiligungsbericht nach § 123a HGO zur Kenntnis.

Für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht nach § 123a HGO zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. Beteiligungsübersicht zum 31.12.2025